****

**Liebe Partner:innen der Lübecker Bucht,**

nach wie vor liegt die Corona-Verordnung, die am 22.11.2021 in Kraft tritt, noch nicht vor. Seit den Ankündigungen der ab kommenden Montag geltenden neuen Corona-Bekämpfungsverordnung für Schleswig-Holstein stellen sich für die Praxis jedoch viele Fragen. Diese können - solange die Verordnung noch nicht veröffentlicht wurde - nur unter Vorbehalt beantwortet werden. Der Deutsche Tourismusverband (DTV) möchte touristischen Akteuren jedoch bereits jetzt eine Orientierung bieten, die wir hiermit gerne an Sie weitergeben.

**Gesammelte Fragen und Antworten des DTV unter Vorbehalt:** (Quelle: Rundschreiben des TVSH vom 19.11.2021)

Sicher ist: ab Montag gilt für touristische Gäste die 2G-Regelung und für Geschäftsreisende die 3G-Regelung. Darüber sollten die Gastgeber ihre Gäste auf alle Fälle informieren.

**1. Frage: Bei touristischen Reiseverkehren gilt künftig die 2G-Regel. Bezieht sich das auch auf die Anreise?**
Antwort: In Reisebussen gilt ab Montag 2G und im ÖPNV aktuell die Vorschrift der Mund-Nasen-Bedeckung. Ob 3G im ÖPNV kommt, hängt vom neu zu verabschiedenden Infektionsschutzgesetz auf Bundesebene ab, dies müsste dann in der Landesverordnung entsprechend angepasst werden.

**2. Frage: Für Geschäftsreisende gilt im Hotel 3G, im Restaurant aber 2G. Wie verhält es sich für Geschäftsreisende mit dem Frühstück und/oder dem Restaurantbesuch? Gibt es hier verschiedene Regelungen, je nachdem, welche "Gruppen" vermischt werden? Müssen verschiedene Räume bereitgestellt werden?**
Antwort: Dies wird in der neuen Verordnung klar wie folgt geregelt: für Geschäftsreisende wird auch im Hotelrestaurant 3G gelten.

**3. Frage: Umgang mit der Testung bzw. dem Nachweis von Testungen von Schülern während der Weihnachtsferien.**
Antwort: Schüler müssen sich in den Weihnachtsferien eigenständig vor Ort um eine Testung kümmern (ähnlich wie es auch schon in den Herbstferien war).

**4. Frage: Was ist mit Personen, die nicht geimpft werden dürfen? Benötigen diese einen Nachweis oder gelten sie als "nicht geimpft"?**
Antwort: Personen, die sich nicht impfen lassen können, müssen ein ärztliches Attest und einen negativen Test vorweisen - dann können sie anreisen.

**5. Frage: Müssen Gäste, die weder genesen noch geimpft sind, am Montag (mit in Kraft treten der neuen Corona-Verordnung) abreisen?**
Antwort: Voraussichtlich ja, denn es ist keine Übergangsregelung geplant.

**6. Frage: Meine Gäste dürfen nur mit einem Impfnachweis oder einem negativen Corona-Test (zusätzlich ärztliches Attest für Impfbefreiung) beherbergt werden. Vor diesem Hintergrund möchten die Gäste die Reise stornieren. Wer trägt die Kosten?**
Antwort: Grundsätzlich dürfte es dem Gast zuzumuten sein, sich um einen Corona-Test oder ein Attest zu bemühen. Wenn er dies aus persönlichen Gründen nicht möchte, beispielsweise, weil er die damit verbundenen Kosten scheut, ist er gemäß §§ 275 Abs.1, 326 Abs. 2 BGB dazu verpflichtet, den Mietpreis abzüglich ersparter Aufwendungen bzw. die Stornokosten zu bezahlen, weil die Verantwortung dafür, dass er nicht beherbergt werden darf, ihm zuzuordnen ist.
Gleiches gilt gemäß § 537 BGB, wenn er einen Test durchführt, der sich als positiv erweist. In diesem Fall liegt die Verhinderung "in der Person des Gastes" (wie auch sonst bei Krankheit oder individuell angeordneter Quarantäne). Bei Krankheit dürfte allerdings eine Reiserücktrittsversicherung, so sie abgeschlossen wurde, einspringen.
Anders ist es zu beurteilen, wenn der Buchungszeitraum unmittelbar nach der Einführung des Beherbergungsverbots oder der Erklärung des Herkunftsgebiets als Risikogebiet liegt und ein Corona-Test daher nicht rechtzeitig beigebracht werden kann. Hier liegt die Verantwortung nicht beim Gast. Nach den Grundsätzen der Störung der Geschäftsgrundlage kommt daher ein Recht auf Vertragsanpassung in Betracht. Dies ist immer individuell zu beurteilen. Eine Vertragsanpassung könnte die Verschiebung des Buchungszeitraums oder eine Teilung der Stornokosten sein. Wenn der Gastgeber die Ferienunterkunft dann für den ursprünglichen Vermietungszeitraum ganz oder teilweise anderweitig vermieten kann, sind diese Einnahmen von den Stornokosten abzuziehen.

**Ganz konkret bedeutet dies:** Die Hinderung an der Nutzung der Unterkunft liegt beim Gast, indem sich dieser nicht impfen lässt. Daher hat er auch die Stornokosten zu tragen, wenn er die 2G-Regel nicht erfüllt.

**Folgende Frage konnte zudem vom DTV beantwortet werden:**
**7. Frage: Einige Gastgeber würden gerne eine noch schärfere Regelung, nämlich 2G+ mit regelmäßigen Testungen vor Ort, einführen - entsprechende Testkapazitäten sind vorhanden. Gibt es eine rechtliche Grundlage, auf die sich die Gastgeber dabei berufen können?**
Antwort: Bei einer freiwilligen 2G+ Regel handelt es sich um eine nachträgliche Änderung der Vertragsbedingungen, die aufgrund der aktuellen dynamischen Lage und des zusätzlichen Schutzes für Alle aber zumutbar ist, wenn die Testung ohne größeren zusätzlichen Aufwand für den Gast (kostenfrei und bei einem Testzentrum in der Nähe der Unterkunft bzw. vor Ort unter Aufsicht) angeboten wird.

Der TVSH verweist für diese und weitere Fragen und Antworten auf die FAQ des Deutschen Tourismusverbandes: [https://www.deutschertourismusverband.de/service/informationen-zum-coronavirus/faq-fuer-gastgeber.html](http://newsletter.luebecker-bucht-ostsee.de/c/38146361/9804e1394-r2tjqh)Abschließend erhalten Sie mit der Ausgabe dieses Corona-Newsletters einen Link zu den **Beschlüssen der gestrigen Bund-Länder-Konferenz**: [2021-11-18 Beschluss MPK mit BKin Coronapandemie.pdf (triplecloud10.de)](http://newsletter.luebecker-bucht-ostsee.de/c/38146362/9804e1394-r2tjqh)

Wir halten Sie auf dem Laufenden.

Viele Grüße, Ihr André Rosinski
Vorstand der Tourismus-Agentur Lübecker Bucht

Tel. +49 4503 / 7794-111 | Fax +49 4503 / 7794-200
**arosinski@luebecker-bucht-ostsee.de**
[**www.luebecker-bucht-partner.de**](http://newsletter.luebecker-bucht-ostsee.de/c/38145924/9804e1394-r2tjqh)

Tourismus-Agentur Lübecker Bucht
D - 23683 Scharbeutz | Strandallee 134

Die Tourismus-Agentur Lübecker Bucht ist eine Anstalt öffentlichen Rechts der Stadt Neustadt in Holstein und der Gemeinden Scharbeutz und Sierksdorf.

Vorstand: André Rosinski | Steuer-Nr. 22/299/03043 | USt-IDNr. DE289111337